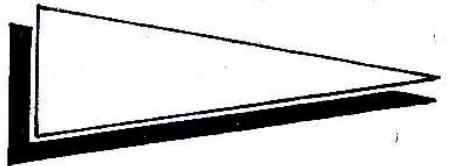
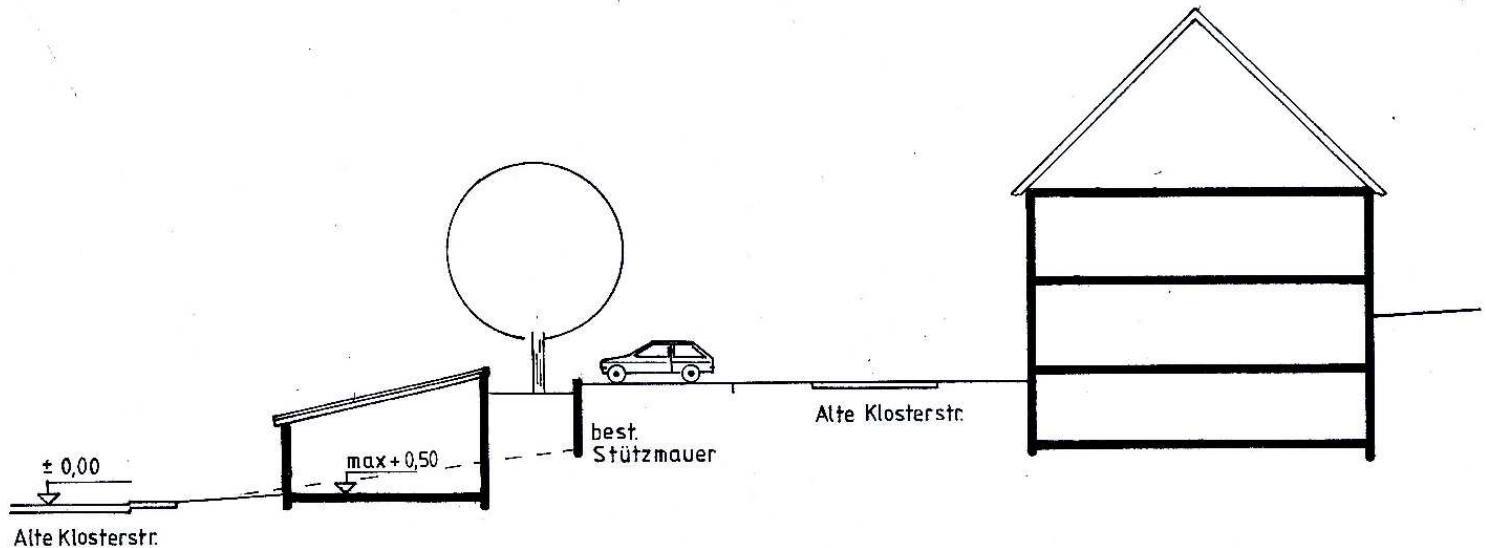


**GEMARKUNG MARPINGEN
FLUR 12
M - 1 : 500**

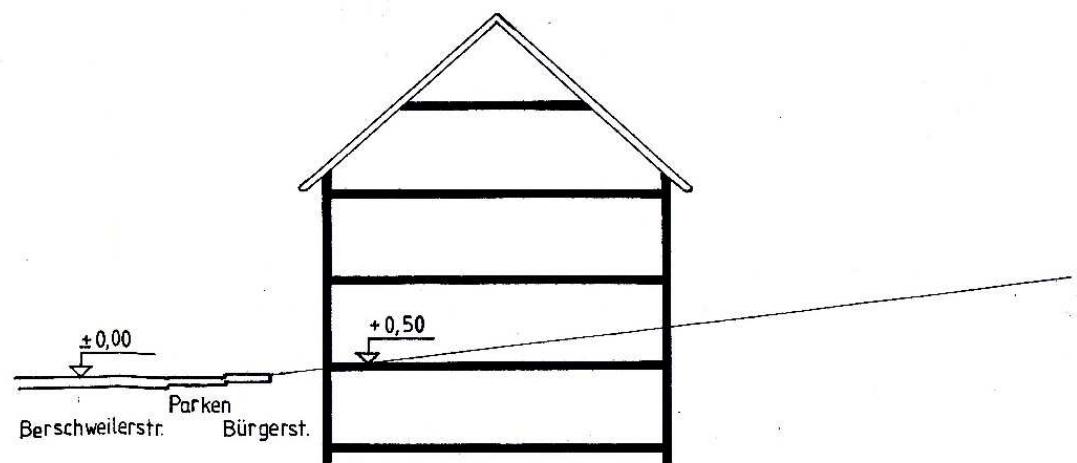
Höhenplan und Planungsgrundlage vom
öffentliche bestellten Vermessungs-
ingenieur Georg Dillinger erstellt.
Siehe Anlage

Bei Unstimmigkeiten ist diese neueste
Planungsgrundlage mit Katasterbestand
zum 09. 07. 1990 maßgebend.

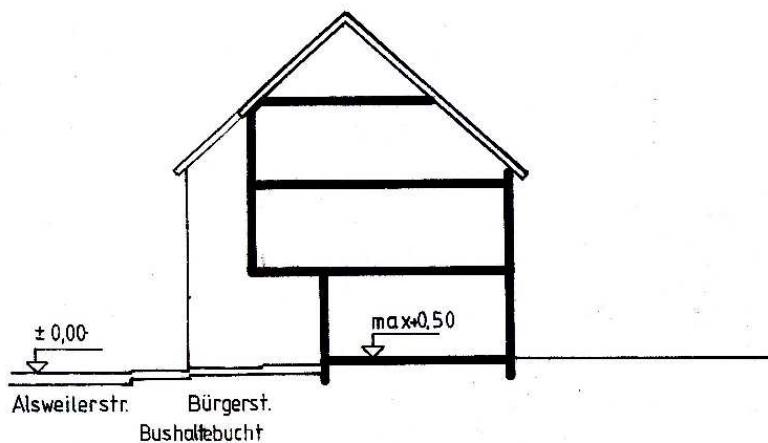




Schnitt A-A M-1:200



Schnitt B-B M 1:200



Schnitt C-C M 1:200

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)
"ORTSMITTE OST"
GEMEINDE MARPINGEN ORTSTEIL MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauGB) und Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 1979 (BGBl. S. 2256, berl. S. 3617), geändert durch Artikel § 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht von 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11. 4. 1979 und 29. 11. 1985 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt Amt für Planungswesen.

Inhalt des Bebauungsplanes

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1-26 und § 9 Abs. 2-8 (BauGB) vom 8. 12. 1986
 Baunutzungsverordnung (BauVO) vom 15. 9. 1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19. 12. 1988
 Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981

Bestandteil bzw. beifügt sind:

1. Textliche Festsetzung	
2. Textliche Festsetzung	
3. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)	
4. Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB)	
5. Höhenplan und Plangrundlage gemäß § 1 Abs 2 PlanZV	
§ 9 Abs. 1 BauGB	
Nr. 1.1 Typen der baulichen Nutzung	§§ 1-15 Bau NVO
Allgemeines Wohngebiet (WA)	§ 4
zulässige Anlagen	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2
Mischgebiet (MI)	§ 6
zulässige Anlagen	§ 6 Abs. 2
Nr. 1.2 Maß der baulichen Nutzung	§§ 16-21a Bau NVO
zulässiges Maß der baulichen Nutzung	laut Plan (Nutzungsschema)
Nr. 2 Bauweise §§ 22 u. 23 Bau NVO	laut Nutzungsschema und entsprechend der überbaubaren Grundstücksfläche
Nr. 4 Flächen für Nebenanlagen und Garagen	Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen und Stellplätze zusätzlich innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen
Nr. 5 Flächen für den Gemeinbedarf	laut Plan (Bereich Rathaus)
Nr. 11 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	laut Plan
Nr. 12 Versorgungsflächen	Trafostationen laut Plan
Nr. 13 Führung von Versorgungsleitungen	Kanal und Hochspannungskabel
Nr. 15 Öffentliche und private Grünflächen	laut Plan
Nr. 21 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	Schutzstreifen für Kanal
Nr. 22 Flächen für Gemeinschaftsanlagen	Flächen für Stellplätze
Nr. 25a Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Anpflanzung von Bäumen	Umgrenzung der Flächen und Darstellung der Bäume laut Plan
Nr. 25b Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	Umgrenzte Flächen und markierte Bäume laut Plan
§ 2 Abs. 2 BauGB	
Höhenlage der Gebäude	Die Höhenlage ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen
§ 2 Abs. 6 BauGB	
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen	10 kV-Kabel von der VSE ehemalige LS-Anlage vom Bundesvermögensamt Saarbrücken
§ 2 Abs. 7 BauGB	
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Laut zeichnerischer Darstellung

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 10. 2. 1987.
 Die Beteiligung des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 09.06.1989.
 Der Bebauungsplan gemäß § 121 BauGB in der Zeit vom 16.08.1990 bis 18.09.1990, öffentlich auslegen. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte durch Mitteilungsblatt am 04.08.1989.
 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 25.05.1990, gemäß § 10 BauGB als Setzung beschlossen

Marpingen den 15.10.1990.....
 gez. i.V. Bunge
 Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

§ 9 Absatz 4 BauGB

Festsetzungen von auf Landesrecht beruhenden Regelungen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung § 83 IfL und (21)LBO

4.1.1 Gestaltung der Hauptgebäude

- Fenster müssen in stehendem Format (Höhe größer als Breite) ausgeführt werden. Die Fenster sind so zu unterteilen, daß die Glasflächen bei Wohnnutzung 1,0 m² und bei gewerblicher Nutzung 4,0 m² nicht überschreiten.
- Zur Dacheindeckung müssen Ziegel in roter Farbe verwendet werden.
- Dachneigungen sind außer bei Flachdächern und Mansardendächern zwischen 35 und 50° zulässig.
- Im Mischgebiet sind Flachdächer so mit geneigten Kanten zu gestalten, daß es verhindert wird, daß eine von mindestens 40° aus der waagerechten geneigten Dachfläche von mindestens 1,00 m Höhe entsteht.
- Auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachflächen sind Schlepp-, Satteldach- und Walmdachgauben zulässig. Die Einzelgauben müssen stehende Fensterformate aufweisen, die nicht größer sein dürfen als die Fensteröffnungen der Fassade. Die Abstände zwischen den einzelnen Gauen und zum Dachgang müssen mindestens 1,50 m betragen. Die Gliederung der Fassade ist zu berücksichtigen.
- Als Fassadematerialien sind Putze, Natursteine und Klinker zugelassen. Verputzte Flächen sind in hellen Erdtönen bzw. Naturfarbenen zu streichen.

4.1.2 Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- Satteldächer mit roten Ziegeln Dachneigung wie Hauptgebäude
- Flachdächer wie in Punkt 4.1.1 beschrieben
- Blechgaragen sind nicht zugelassen

4.2 Gestaltung der unbebauten Flächen vor der Baugrenze

- Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vor-dernen Baugrenze sind die Flächen närrnerisch anzulegen, Zuan und Stellplätze sind in Naturstein oder in Betonstein zu pflastern (nicht versiegeln).

Die Grünflächen können durch Hochbord oder Mauer max. 0,20 m hoch vor den befestigten Flächen abgegrenzt werden.

4.3 Gestaltung von Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur für die im jeweiligen Gebäude angebotenen Produkte oder Leistungen für die dort unterbrachten Firmen zu lassen.

- Werbeanlagen dürfen eine Breite von 2/3 der Hausbreite und -zusammengekommen- eine Höhe von 1/10 der Fassadenhöhe, gemessen zwischen Traufe und Bürgersteig, nicht überschreiten. Die Gesamtbreite der Werbeanlagen darf max. 2,5 m² pro Fassadeneinheit betragen. Die Werbeanlagen sind in Form, Farbe und Schriftart der Fassade anzupassen und flächig an der Fassade zu befestigen.

- Geschützte und marktübliche Warenzeichen und Signs müssen ebenfalls dem Maßstab der Fassade entsprechen.

- Kunstdenkmalähnlich hergestellte Reklameschilder können fahnenartig an der Fassade befestigt werden.

- Hochtransparenen sind nicht zulässig

- Angebotsplakate sind Werbeanlagen im Sinne dieser Bauvorschrift. Sie dürfen zusammengekommen eine Größe von 10 % der Schaufensterfläche nicht übersteigen.

4.4 Warenautomaten

- Warenautomaten, an der Fassade angebracht, dürfen nur Produkte enthalten, die auch im gleichen Gebäude angeboten werden. Sie sind so auszuführen, daß sie sich der umgebenden Fassade in Farbe und Gestalt unterordnen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am ...25.05.1990.... als Satzung beschlossen.

Marpingen, den ..16.10.1990.....
 gez. i.V. Bunge
 Bürgermeister

PLANZEICHEN
gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung 1981 (Planz V)

1 Art der baulichen Nutzung

- | | |
|----|------------------------|
| WA | Allgemeines Wohngebiet |
| M | Mischgebiet |

2 Maß der baulichen Nutzung

- | | |
|-----|---|
| II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze |
| II | Zahl der Vollgeschosse zwingend |
| D | Durchgeschoß als Vollgeschoß |
| K | Kellergeschoß als Vollgeschoß |
| 0,4 | Grundflächenzahl |
| 0,7 | Geschossflächenzahl |

3 Bauweise

- | | |
|-------|---|
| o | Offene Bauweise |
| E | nur Einzelhäuser zulässig |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| A | nur Hausgruppen zulässig |
| g | Geschlossene Bauweise |
| — — — | Baulinie (EG = Baulinie bzw. Baugrenze im Erdgeschoß) |
| — — — | (OG = Baulinie bzw. Baugrenze im Obergeschoß) |

4 Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- | | |
|--------|------------------------------|
| ██████ | Flächen für den Gemeinbedarf |
| ██ | Öffentliche Verwaltung |

5 Verkehrsflächen

- | | |
|--------|--|
| ██████ | Straßenverkehrsflächen |
| ████ | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| — — — | Stadtbegrenzungslinie |
| P | Parkfläche |
| A | Fußweg |
| Δ | Ein- und Ausfahrt |
| — — — | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |

6 Flächen und Leitungen für die Ver- und Entsorgung

- | | |
|-------|---|
| ◇—◇ | Leitungen unterirdisch |
| — — — | Schutzstreifen |
| — — — | Flächen für Versorgungsanlagen |
| ● | Zweckbestimmung:
Elektrizität (Trafostation) |

7 Grünflächen
██████ Grünfläche o= öffentliche Grünfläche
██████ p= private Grünfläche

8 Planungen, Nutzungsreglungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

██████	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
○	Bäume anpflanzen
██████	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
○	Bäume erhalten

9 Regelungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- | | |
|---------|----------------------------------|
| ██████ | bestehende Gebäude |
| ████ | zu erhaltende Gebäude |
| ████ | zu beseitigende Gebäude |
| ██ SANI | Umgrenzung der Sanierungsgebiete |

10 Sonstige Planzeichen

- | | |
|-------|-------------------------------|
| ■ ■ ■ | Geltungsbereich |
| — — — | bestehende Grundstücksgrenzen |
| — — — | geplante Grundstücksgrenzen |
| ↔ ↔ | Firstrichtung |

Nutzungsschema

Baugebiet	Geschosszahl	
Grundflächen- zahl	Geschossflächen- zahl	
Bauweise	Dachneigung	
SF Ga		Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
XXXXXX		Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind -ehemalige Luftschutzzanlagen-
*****		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Diesen Plan wurde mit Schreiben vom 13.08.1990, Az.: K 41, SchenkrNr. 247/000, nach § 9 Abs. 1 Z. 2, Halbsatz BauGB angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
Die nach § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 113 Abs. 4 LBD in Verbindung mit Abs. 6 genehmigt.
Saarbrücken, den 21.09.1990.... Der Minister für Umwelt
Az.: L 44.5693/90.10/Bu.... I. A.

gez. M. John

Am 12.10.1990.... wurde ortssätzlich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden einesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Marpingen den 12.10.1990....

gez. Lgwq

Bürgermeister

Aufstellung s- beschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. § 3 Abs. 2	Beschluß als Satzung	Anzeigeverfügung vom	Rechtsverbind- lich
11.04.1979 und 29.11.1985	27.04.1979 und 13.12.1985	16.09.1989 bis 18.09.1989	25.05.1990	21.09.1990	12.10.1990

**DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT PLANUNG**

BETR: BEBAUUNGSPLAN "ORTSMITTE OST" GEMEINDE MARPINGEN ORTST. MARPINGEN	M 1:500
BEARB. 05.02.1988	ÄNDERUNGEN
GEZ. 05.02.1988	NR. DAT. BEARB. AMTSL.
ABT. L 05.02.1988	1 1/4000
AMTSLEITER 05.02.1988	10

1. Änderung des Bebauungsplanes (Satzung)

Gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 17. 07. 1992 wurde der Bebauungsplan in vereinfachte Form nach § 13 Bau GB wie folgt geändert.

Das Wohnhaus Ecke Urexweilerstr. - Zufahrt zur Gemeindeverwaltung (Haus Nr. 13) wurde nach baufachlicher Prüfung als zu beseitigendes Gebäude festgesetzt.
Die Baugrenzen des Grundstücks bleiben unverändert bestehen.

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 23. 01. 1990
Die Änderung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Marpingen und wurde nach
§ 10 BauGB am..... als Satzung beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 25.09.1992

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sind einverstanden

Eckert, Heinrich

—. —. Zeitungsbereich der 1. Änderung

Marpingen, den.....

Caulé
Bürgermeister

